



Motion

58/11 betreffend Umwandlung von Motionen in Postulate

Gemäss Art. 77 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates dürfen Motionen nur in Postulate umgewandelt werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär zustimmt. Faktisch können einzelne Motionärinnen und Motionäre somit die Umwandlung einer Motion verhindern, auch wenn der Rat sich klar dafür ausspricht. Wichtige und sinnvolle Forderungen können unter Umständen nicht an den Gemeinderat überwiesen werden, nur weil Motionärinnen und Motionäre eine schärfere Form wünschen. Der Rat ist dadurch in seiner Flexibilität stark eingeschränkt.

Deshalb ist Art. 77 Abs. 6 der Geschäftsordnung neu zu formulieren:

„Änderungen am Wortlaut des Vorstosses sind nur mit Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs resp. der Postulantin oder des Postulanten zulässig. Der Einwohnerrat kann eine Motion als Postulat überweisen.“

Emmenbrücke, 28. September 2011

Namens der CVP/JCVP Fraktion

Christian Blunski